

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Wawern

vom 20. März 2012

Der Ortsgemeinderat von Wawern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Leichenhalle

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.08.1987 außer Kraft.

Wawern, den 20. März 2012
ORTSGEMEINDE WAWERN

(F. Zebe)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 170,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 750,00 € |
| c) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erdwahlgrabstätten
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte 750,00 €
 - b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr je Grabstätte 30,00 €
 - c) Ortsfremde nach besonderer Vereinbarung
2. Urnenwahlgrabstätten
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte 750,00 €
 - b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr je Grabstätte 30,00 €
 - c) Ortsfremde nach besonderer Vereinbarung
3. Urnenwand
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte 900,00 €
 - b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr je Grabstätte 36,00 €
 - c) Ortsfremde nach besonderer Vereinbarung

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 1.050,00 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 1.330,00 €
 - c) Urnenbeisetzung 180,00 €
 - d) Urnenwand 150,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne 150,00 €
2. Ortsfremde nach besonderer Vereinbarung